

Auszug aus der Förderrichtlinie Demokratie leben!

Richtlinie zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur Extremismusprävention (Förderrichtlinie Demokratie leben!)

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Durchführung der geförderten Maßnahme notwendig sind. Alle beabsichtigten Maßnahmen **müssen partizipativ angelegt sein** und einem begründeten Bedarf entsprechen. Sie unterliegen dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen:

- die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulunterrichtlichen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit,
- dem Breiten- und Leistungssport,
- der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung,
- der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung,
- der Erholung oder der Touristik dienen,
- Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen,
- Maßnahmen, die im Rahmen institutioneller Förderungen des Bundes gefördert werden
- Maßnahmen des internationalen Jugend- und Fachkräfteaustausches, wenn sie zu den Aufgabenbereichen von binationalen Jugendwerken gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können,
- Maßnahmen, die zu den originären Aufgaben des Kinder- und Jugendplanes des Bundes gehören und ebenfalls der Art nach von diesem gefördert werden können,
- Maßnahmen, die ihrem Charakter nach durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und/oder durch länderspezifische Regelungen abgedeckt werden.

Nicht Förderfähig sind Einzelmaßnahmen,

- die in den grundsätzlichen Zuständigkeitsbereich von Kommunen (beispielsweise kommunale Sozialarbeit) fallen
- die in der Zuständigkeit der Länder oder des Bundes (Asylbewerberleistungsgesetz, Aufgaben des BAMF) liegen

- Maßnahmen zur individuellen Integrationsplanung (beispielsweise Beratung und Betreuung nach Methode des Case-Management, wie von der Migrationsberatung durchgeführt),
- Sozialpädagogische Begleitung,
- Wissenschaftliche Forschungsprojekte
- Maßnahmen, die hauptsächlich sportliche Betätigung zum Ziel haben
- Maßnahmen aus dem Bereich der Gesundheitsvorsorge
- Baumaßnahmen (Renovierung/ Sanierung)

Wenn dem Grunde nach ein Anspruch auf Förderung von einer anderen Stelle besteht.

Dies bedeutet, dass rein integrative und/oder therapeutische Maßnahmen (Sprachunterricht, Traumabewältigung, technische Anschaffungen für integrative Maßnahmen, Kinderbetreuung) in der Regel nicht förderfähig sind, sondern immer ein Bezug zu den Zielen des Bundesprogramms eindeutig hergestellt werden muss.

VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen:

Die Fördermittel aus diesem Programm sollen grundsätzlich nicht als Komplementärmittel für andere Programm des Bundes eingesetzt werden.

Sofern Mittel anderer öffentlicher Träger zur Finanzierung herangezogen werden sollen, sind Nutzungsrechte des Bundes für alle Projektergebnisse sicherzustellen.

Grundsätze der Förderung

Das Bundesprogramm dient nicht der Reduzierung von kommunalen Ausgabe (z.B. dem Unterhalt von Kindergärten und Horten, für Ausgaben, welche in die Zuständigkeit der Schulträger fallen)

Grundsätzlich nicht förderfähige Ausgaben, gemäß BHO:

- Belege oder Zahlungsflüsse, deren Datum oder Leistungszeitraum außerhalb des Bewilligungszeitraums liegen
- Ausgaben, die keinem Zahlungsfluss zugrunde liegen
- Ausgaben, die nicht direkt zur Zielerreichung des Projektes beitragen (Projektbezug)
- Ausgaben, die nicht Bestandteil des verbindlichen Finanzierungsplanes sind
- Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten
- Rückstellungen für Verluste und Verbindlichkeiten
- Zinsen bei Zahlungsverzug
- Ausgaben für Schäden, die durch Dritte entstanden sind
- Ausgaben, die dem Erwerb, der Errichtung oder der Renovierung von Immobilien und Grundstücken dienen
- Pfand
- Spenden
- Ausgaben für Geschenke, Gutscheine und Preise für Mitarbeitende, die Zielgruppe oder sonstige Dritte
- Stornogebühren sind im Regelfall nicht zuwendungsfähig, nur bei höherer Gewalt

Ehrenamtliche Tätigkeiten müssen im vorab zugestanden (Abgabenordnung steuerfreie Tätigkeit) worden sein.

Tarifsteigerungen müssen im vorab beantragt worden sein: bei Personalkostensteigerungen sind nicht im vorab beantragte Kostensteigerungen/ Differenzbeträge nicht förderfähig.

Teilauszüge aus der Bundeshaushaltsordnung (zu § 23 BHO), rund um die Frage der zuwendungsfähigen Personalkosten:

Honorare für Stammpersonal: nicht zuwendungsfähig

Bei der Projektförderung kommt es in der Praxis häufiger vor, insbesondere bei Forschungsvorhaben, dass im Finanzierungsplan **Honorare** für den mit der Durchführung betrauten Institutsleiter und sonstige ständige Beschäftigte eines Zuwendungsempfängers geltend gemacht werden.

Honorarforderungen sind auch dann anzutreffen, wenn einzelne Hochschulmitglieder im eigenen Namen Anträge auf Förderung von Forschungsprojekten stellen. Solche Honorare, die **zusätzlich zu** den ohnehin für die Haupttätigkeit gezahlten **Gehältern** gefordert werden, können **nicht** als **zuwendungsfähige Ausgaben** anerkannt werden.

Das folgt aus der bei Zuwendungen gegebenen **Interessenlage**. Der Zuwendungsempfänger hat an der Erfüllung der geförderten Aufgabe ein unmittelbares Eigeninteresse. Es ist ihm daher entsprechend dem **Subsidiaritätsgrundsatz** zuzumuten, dass er alles in seinen Kräften Stehende tut, um den Zuwendungszweck aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Hierzu gehört auch, dass er auf zusätzliche Honorare für sich selbst oder sein Stammpersonal verzichtet.

Möglich ist die Förderung der Beschäftigung von zusätzlichem, für den Zweck des geförderten Projekts **neu eingestellten Personal** bzw. eine entsprechende zeitliche Aufstockung von vorhandenem teilzeitbeschäftigtem Personal. **Die Förderung von bereits beschäftigtem Stammpersonal ist grundsätzlich ausgeschlossen.**